

Zu TOP 28.....

Aktz.: 61 26 01 15

Anfrage Nr. 0162/2008 der Stadtratsfraktion ödp + Freie Wähler zur Sitzung des Stadtrates am 20.02.2008

hier: Regelung des Einsatzes erneuerbarer Energien in der Bauleitplanung

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Beabsichtigt die Verwaltung die grundsätzlich verbindliche Anwendung des § 9 (1) Nr. 23 b BauGB bei der Aufstellung von neuen Bebauungsplänen für Neubaugebiete in Mainz?

Im Rahmen von Bauleitplanverfahren wird in jedem Einzelfall geprüft, welche Festsetzungen getroffen werden müssen. Hier steht grundsätzlich der gesamte Katalog des § 9 BauGB zur Verfügung. Entscheidend ist jedoch, ob die Festsetzungen unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange zur Erreichung des jeweiligen städtebaulichen Zieles erforderlich sind. Inwieweit § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB im Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden kann, ist dementsprechend nur im Einzelfall zu beantworten. Eine "grundsätzlich verbindliche Anwendung" ist nicht möglich, da hiermit dem Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB widersprochen würde.

2. Warum hat die Verwaltung bisher nicht von dieser Regelung Gebrauch gemacht?

Bei der Erstellung städtebaulicher Entwürfe wird darauf geachtet, dass eine Ausrichtung der Dachflächen und Gebäude nach Süden möglich ist. Oft stehen jedoch einer entsprechenden Ausrichtung topografische, städtebauliche oder sonstige Gründe entgegen. Die Festsetzungen von Gebäudeausrichtungen oder Dachformen bzw. -neigungen wurden jedoch bisher mit anderen Rechtsgrundlagen begründet (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO), so dass ein Bezug auf § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB bisher nicht erforderlich war.

3. Gibt es rechtliche Bedenken gegen eine Anwendung?

Unter Bezug auf § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB können bauliche Rahmenbedingungen für die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere Solarenergie, festgesetzt werden. Diese beinhalten in erster Linie Gebäudeausrichtung, Dachneigung und Verschattung. Eine Verpflichtung zur Errichtung von speziellen Energieerzeugungsanlagen kann unter Bezug auf die aktuelle Fachdiskussion auf der Grundlage des o. g. Paragraphen nicht festgesetzt werden. Mit Blick auf den Einführungserlass zum BauGB war dies vom Gesetzgeber auch nicht vorgesehen.

- 2 -


4. Wie wurde diese Thematik im Bebauungsplan "Gonsbachtterrassen" verbindlich geregelt, da hier mehrfach vom Begriff der "Solar-City" gesprochen wurde?

Um die Nutzung von Solarenergie im Wohngebiet "Gonsbachtterrassen" nicht einzuschränken, enthält der Bebauungsplan unter II Nr. 2 die Festsetzung, dass Anlagen und Einrichtungen zur Nutzung der Sonnenenergie im gesamten Geltungsbereich zulässig sind. Die überwiegend freien Baufenster lassen eine Ausrichtung der Gebäude bzw. der Dächer im Hinblick auf die Nutzung der Sonnenenergie zu.

5. Bei welchen Baugebieten kann sich die Verwaltung vorstellen, dass diese Regelung endlich Anwendung findet? Kann sich die Verwaltung eine Anwendung z. B. im Zoll- und Binnenhafen vorstellen?

Wie in den vorangegangenen Punkten dargelegt, ist zur Anwendung der Festsetzungsmöglichkeit nach § 9 BauGB jeweils eine Einzelfallprüfung erforderlich. Inwieweit einzelne Festsetzungen für die Erreichung des städtebaulichen Zieles erforderlich sind, kann im Sinne der Rechtssicherheit des Bebauungsplanes nicht im Voraus beantwortet werden.

Mainz, 19. Februar 2008



Norbert Schüler
Bürgermeister